

* * *

Ein paar einführende Bemerkungen

Vom „Codex Iuris Canonici“ (*Codex des Kirchenrechts*):

1) Ehe-Prozesse: Can. 1671 usw.

Hier werden aber keine *Ursachen* aufgezählt, die ein Verfahren zur Erklärung der Ungültigkeit der Ehe anzuleiten erlauben.

2) Und ebd., Buch IV: Über die Heiligen Sakramente:

Titel VII: Ehe: Can. 1055 und die folgenden Canones.

Kapitel II: Die trennenden Hindernisse im Allgemeinen.

Kapitel III: Die trennenden Hindernisse im Einzelnen : Can. 1083ff.

Kapitel IV: Ehekonsens : Can. 1095ff.

Kapitel V: Eheschließungsform : Can. 1108ff.

Kapitel VI: Mischehen (*2 getaufte Personen verschiedener Bekenntnisse*): Can. 1124ss.

Kapitel VII: Geheime Eheschließung : Can. 1130ff.

Kapitel VIII: Wirkungen der Ehe, Can. 1141ff.

Kapitel IX: Trennung der Ehegatten: Can. 1141ff:

Artikel 1: Auflösung des Ehebandes: Can. 1141ff.

Artikel 2: Trennung bei bleibendem Eheband: Can. 1151ff.

Kapitel X: Gültigmachung der Ehe : Can. 1156ff.

* * *

Allgemeiner Artikel im Internet – von „google.pl“ (polnisch):

<http://rozwoy.wieszjak.pl/rozwod-koscielny/95080,Jakie-moga-byc-przyczyny-stwierdzenia-niewaznosci-malzenstwa-w-Kosciele.html>

Heruntergeladen von diesem Artikel – allgemein:

Ausschluss der Nachkommenschaft – bei einer der Seiten

- Ehe kann ungültig sein infolge eines *trennenden Hindernisses*: Can. 1083 – 1094 CIC.
 - junges Alter (*14 Jahre für die Frau, 16 für den Mann*),
 - Unfähigkeit zum Beischlaf (*Impotenz*),
 - bestehendes Band der Ehe mit jemanden anderen,
 - verschiedene Religion (*Heirat mit nicht getaufter Person*),
 - Weihe,
 - Ordensgelübde oder Ordensprofess,
 - Entführung,
 - Hindernis des Verbrechens (*Tötung des zweiten in Ehe*),
 - Verwandtschaft (*in gerader Linie, und bis zum 4. Grad der Seitenlinie*),
 - Schwägerschaft (*in gerader Linie*),
 - öffentliche Ehrbarkeit,
 - Rechtsverwandtschaft (*bei Adoption*).
- Ehe kann ungültig werden infolge von Fehlern betreffs des Ehekonsens. Es geht um Canones: 1095-1107.

- Mangel eines Minimum an Erkenntnis der Ehe
- schwerer Mangel des Urteilsvermögens,
- schweren Mangel des Urteilsvermögens hinsichtlich der wesentlichen ehelichen Rechte und Pflichten,
- Psychische Unfähigkeit zur Unternehmung wesentlicher Pflichten in Ehe,
- angewandte arglistige Täuschung bei der Eheschließung, Simulation
- Ausschließung einer der wesentlichen Eigenschaften oder Elemente der Ehe (*Einheit, Unauflöslichkeit, Nachkommenschaft zu gebären und erziehen*),
- Eheschließung unter Bedingung,
- Zwang und Furcht.

• Ursache für die Ungültigkeit der Ehe können Fehler betreffs der kanonischen Form werden, das heißt der Art und Weise wie die Ehe geschlossen wird. Es geht vor allem um den Priester, der bei der Ehe assistiert (*entsprechende Bevollmächtigung*), und die Verpflichtung, dass die Ehe unter Katholiken nach der kanonischen Form geschlossen wird. – Lese mehr unter: [Wieszjak.pl](http://wieszjak.pl):

<http://rozwody.wieszjak.pl/rozwod-koscielny/95080,Jakie-moga-byc-przyczyny-stwierdzenia-niewaznosci-malzenstwa-w-Kosciele.html#ixzz2MBg3W8oV>

* * *

Es geht hauptsächlich um Kapitel IV (*Can. 1095ss*): *Ehekonsens*.

Can. 1095 – § 1. Unfähig, eine Ehe zu schließen, sind jene:

1° die keinen hinreichenden Vernunftgebrauch haben

2° die an einem schweren Mangel des Urteilsvermögens leiden hinsichtlich der wesentlichen ehelichen Rechte und Pflichten, die gegenseitig zu übertragen und zu übernehmen sind;

3° die aus Gründen der psychischen Beschaffenheit wesentliche Verpflichtungen der Ehe zu übernehmen nicht imstande sind

Can. 1096 – § 1. Damit der Ehekonsens geleistet werden kann, ist erforderlich, dass die Eheschließenden zumindest nicht in Unkenntnis darüber sind, dass die Ehe eine zwischen einem Mann und einer Frau auf Dauer angelegte Gemeinschaft ist, darauf hingeordnet, durch geschlechtliches Zusammenwirken Nachkommenschaft zu zeugen.

§ 2. Diese Unkenntnis wird nach der Pubertät nicht vermutet.

Can. 1097 – § 1. Ein Irrtum in der Person macht die Eheschließung ungültig.

§ 2. Ein Irrtum über eine Eigenschaft der Person macht die Eheschließung nicht ungültig, selbst wenn er für die Eheschließung ursächlich war, außer diese Eigenschaft wird direkt und hauptsächlich angestrebt.

Can. 1098 – Ungültig schließt eine Ehe, wer sie eingeht infolge einer zur Erlangung des Konsenses gegen ihn angewandten arglistigen Täuschung über eine Eigenschaft des anderen Partners, die ihrer Natur nach die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwer stören kann.

Can. 1099 – Ein Irrtum über die Einheit oder die Unauflöslichkeit oder die sakramentale Würde der Ehe beeinträchtigt den Ehekonsens nicht, sofern er nicht den Willen bestimmt.

Can. 1100 – Das Wissen oder die Meinung, die Eheschließung sei ungültig, schließt einen

Ehekonsens nicht notwendig aus.

Can. 1101 – § 1. Es wird vermutet, dass der innere Ehekonsens mit den bei der Eheschließung gebrauchten Worten oder Zeichen übereinstimmt.

§ 2. Wenn aber ein oder beide Partner durch positiven Willensakt die Ehe selbst oder ein Wesenselement der Ehe oder eine Wesenseigenschaft der Ehe ausschließen, ist ihre Eheschließung ungültig.

Can. 1102 – § 1. Eine Ehe kann unter einer Bedingung, die sich auf die Zukunft bezieht, nicht gültig geschlossen werden.

§ 2. Wurde eine Ehe geschlossen unter einer Bedingung, die sich auf die Vergangenheit oder auf die Gegenwart bezieht, so ist sie gültig oder ungültig, je nachdem das Ausbedingene besteht oder nicht.

§ 3. Die Bedingung aber, von der in § 2 die Rede ist, kann erlaubt nur beigefügt werden mit der schriftlichen Erlaubnis des Ortsordinarius.

Can. 1103* – Ungültig ist eine Ehe, die geschlossen wurde aufgrund von Zwang oder infolge von außen, wenn auch ohne Absicht, eingeflößter schwerer Furcht, die jemandem, um sich davon zu befreien, die Wahl der Ehe aufzwingt.

Can. 1104 – § 1. Zum gültigen Abschluss einer Ehe ist notwendig, dass die Eheschließenden gleichzeitig anwesend sind, entweder persönlich oder durch einen Stellvertreter.

§ 2. Die Eheschließenden haben ihren Ehem Willen durch Worte zum Ausdruck zu bringen; wenn sie aber nicht sprechen können, dann durch gleichbedeutende Zeichen.

Can. 1105 – § 1. Zur gültigen Eheschließung durch einen Stellvertreter ist erforderlich:

1° dass ein besonderer Auftrag zur Eheschließung mit einer bestimmten Person vorliegt;

2° dass der Stellvertreter vom Auftraggeber selbst bestimmt wird und seinen Auftrag persönlich ausführt.

§ 2. Damit der Auftrag gültig ist, muss er unterschrieben sein vom Auftraggeber und außerdem entweder vom Pfarrer oder vom Ordinarius des Ortes, an dem der Auftrag ausgestellt wird, oder von einem Priester, der von einem dieser beiden delegiert worden ist, oder aber von wenigstens zwei Zeugen; oder der Auftrag muss in der Form einer nach den Vorschriften des weltlichen Rechts authentischen Urkunde erteilt werden.

§ 3. Wenn der Auftraggeber nicht schreiben kann, ist dies in dem Auftrag selbst zu vermerken und ein weiterer Zeuge beizuziehen, der das Schriftstück auch persönlich unterzeichnet; andernfalls ist der Auftrag ungültig.

§ 4. Wenn der Auftraggeber den Auftrag widerruft oder in Geisteskrankheit fällt, bevor der Stellvertreter in seinem Namen die Ehe schließt, ist die Ehe ungültig, auch wenn der Stellvertreter oder der andere Partner nichts davon gewusst hat.

Can. 1106 – Eine Ehe kann mit Hilfe eines Dolmetschers geschlossen werden; ihr darf der Pfarrer jedoch nur assistieren, wenn die Zuverlässigkeit des Dolmetschers für ihn feststeht.

Can. 1107 – Auch wenn eine Ehe wegen eines bestehenden Hindernisses oder eines Formmangels ungültig geschlossen wurde, wird so lange vermutet, dass der geleistete Ehekonsens fort dauert, bis sein Widerruf feststeht.

Sieh auch Can. 1097 – § 1. Ein Irrtum in der Person macht die Eheschließung ungültig. Es sind auch mehrere andere Canones, zumal diese, die das Bewusstsein angehen hinsichtlich des Wesens der Ehe als geschlossenen Sakraments, *das zum lebenslangen Bund verpflichtet in Kommunion des Lebens-Liebe, ausgerichtet auf Lebensweitergabe.*

Es kann einem darum gehen, die Ehe zu schließen nicht so sehr als lebenslangen Bund, sondern um zu Finanzen der anderen Person zu kommen und sich darüber zu ermächtigen – auch wenn parallel dazu der Zugang zum 'Sex' mitspielen konnte, worüber die Tatsache zeugt, dass der Partner z.B. Frauen wechselte, um die entsprechend reicheren zu wählen.

Anders gesagt: Ausgangspunkt kann in diesem Fall die Tatsache sein, dass einer den anderen in wesentliches Irrtum geführt hat was die Person angeht: es ging dem Partner nicht um lebenslange Verbindung mit dieser konkreten Person, sondern darum, dass ihr Besitztum angeeignet werden kann. Dieser Ausgangspunkt ist sehr wichtig: Band mit der Person – oder ihre Irrtumsführung um ein ganz anderes Ziel zu erreichen.

Es kann die Unfähigkeit zur Ehe vorkommen. Es geht um die Fähigkeit, das Wesen der Ehe zu verstehen und es anzunehmen – als Sakrament (*es gibt keine andere Ehe; es gibt höchstens Ehebruch*). Es geht um die geistige Reife. Ob der Partner fähig war den Bund der Ehe anzunehmen – nach Johannes Paul II.: die Kommunion von Liebe-Leben. Oder auch strebte er etwas ganz anderes an, auch wenn es sich erst im Laufe der Zeit zu offenbaren begann.

Man kann verstehen, die Vermutung vonseiten der Kirche geht immer von der Voraussetzung heraus, dass die Ehe als gültig geschlossen wurde (*valide et licite*). Die Kirche verteidigt die Gültigkeit der Ehe als Sakraments. Diese Hinsicht wurde ganz stark von Johannes Paul II. hervorgehoben, zumal in seinen Ansprachen an die Römische Ehe-ROTA. Dasselbe wurde vonseiten Benedikt XVI. wiederholt. Die Macht der Kirche betrifft einzig die Bestimmung und Erklärung der Bedingungen, die bei der Eheschließung vorausgesetzt werden. Daher muss erst *begründet werden*, dass hier oder dort z.B. die Wahrheit gefehlt hat (*es geht um die Gültigkeit der Ehe: worüber die Kirche keine Macht hat*), also eine der Bedingungen die zur gültigen Eheschließung vorausgesetzt sind.

* * *

Zivile Ehescheidung – Interzise (Besitzum-Absonderung) und kirchliche Trauung

Es kommt vor, dass z.B. die Frau, um das eigene bedrohte Leben und der Kinder zu retten (*wenn der Mann Trinker, Furiat ist u.dgl.*) gezwungen wird, die zivile Ehescheidung durchzuführen.

– Eines der Hauptanliegen wird dann die sog. gerichtlich durchgeführte 'Interzise', d.h. die deutliche Teilung des Besitztums von Mann und Frau. So geschieht es, wenn der Mann z.B. das Geldkonto seiner Frau sich aneignet (*oder es geschieht umgekehrt*), bzw. er ruiniert das Haus und die Familie, indem er alles für Alkoholgetränke u.dgl. bestimmt.

Wurde die Ehe gültig eingegangen, das heißt es gab die kirchliche Trauung und es hat keine 'kanonische' Hindernisse gegeben (*im Sinn des Kirchenrechts*) für diese Ehe, muss man sich bewusst bleiben, dass die *Zivilscheidung* unmöglich eine gültig geschlossene, bestehende Ehe ändern kann. Die beiden Partners bleiben in Gottes Augen (*und nicht nur*) unwiderruflich *Sakrament der Ehe* – bis zum Tod eines von beiden.

Die Gültigkeit der geschlossenen Ehe wird von Gott selbst garantiert. Gott ist der einzige Besitzer des Menschen, Er ist ausschließlicher Eigentümer ganz besonders der Geschlechtlichkeit des Menschen, der Liebe und des Lebens. Er ist Schöpfer überhaupt der Ehe. Jesus Christus hat die Ehe zum Niveau eines der *sieben Sakrament* der heiligen Kirche erhoben. Hier die Äußerung Gottes selbst – in Worten Jesu Christi:

„... Was Gott verbunden hat, das soll der Mensch nicht trennen“ (Mt 19,6).

Das Leben in nur noch *Zivil-Ehe* – im Fall der zuvor geschlossenen gültigen kirchlichen Trauung, wäre eine dauernde Kette von Ehebruch. Hier Worte Jesu Christi dazu:

„Wer seine Frau entlässt ... und eine andere heiratet, begeht Ehebruch“ (Mt 19,9).

Und noch:

„Wer seine Frau entlässt und eine andere heiratet, der bricht ihr gegenüber die Ehe. Und wenn sie ihren Mann entlässt und einen anderen heiratet, so begeht sie Ehebruch“ (Mk 10, 11f.).

* * *

Allgemeine Haltung einer Person, die Jesus Christus bekennt

Die Eheleute legen angesichts Gottes, der Kirchen- und Zivilgesellschaft – nicht nur einen Vorsatz ab, sondern ihr eheliches Gelöbnis – in Worten: „... *Ich gelobe dir Liebe, Treue und eheliche Ehrlichkeit, und dass ich dich nicht verlasse, bis uns der Tod trennt*“. Der Inhalt des Ehegelöbnisses muss immer bedingungslos sein, d.h. er darf nicht von irgendwelchen Eigenschaften dieses ‘anderen’ in Ehe abhängig sein, seiner Güte oder Schlechtheit, Würde oder Unwürde usw. Sollte jemand irgendeine Bedingung aufrichten, von der die Verbindung mit diesem ‘anderen-in-Ehe’ abhängig sein sollte, beziehungsweise sollte er irgendeine nur zeitweilige Verbindung mit der anderen Person eingehen, würde das selbst die Gültigkeit der Ehe selbst zunichte gebracht werden.

Die Wort des Ehe-Gelöbnisses werden von Gott selbst angenommen und besiegelt. Es geschieht in der Stunde, wenn diese beiden ihren Ehekonsens äußern – angesichts Gottes und der Vertreter der Kirche und Zivilgesellschaft. Die Gültigkeit dieser Worte und das selbst der geschlossenen Ehe-des-Sakraments ist unlöslich – und verpflichtet immerwährend.

Wenn die Ehe total zerstört wird, sollte im schlimmsten Fall die zivile Scheidung durchgeführt werden (*um das Leben usw. zu retten*) – bleiben die einmal geäußerten Worte des Ehekonsens im vollen Maß weiter verpflichtend.

– Mit dem Gelöbnis der Liebe kann unmöglich ... *Hass* vereinbart werden. Auch falls erlittenen unvorstellbaren Schadens, im Fall erlittener unvorstellbarer Schäden, Ungerechtigkeit, Niedertretung der Menschenwürde, und selbst – im schlimmsten Fall – der Tötung. Die gelobene ‘Liebe’ – ist Gelöbnis, das Gott abgelegt wird: ein bedingungsloses Gelöbnis. Gott richtet einmal – aufgrund des Inhalts des *Liebe-Gelöbnisses* – gesondert sowohl die eine, wie die andere Seite.

Die Frage der ‘Rache’ für die erfahrenen Demütigungen und alles Unrecht soll Gott überlassen werden. Man muss sich zur *vergebenden Liebe* durchbrechen, indem man um die Bekehrung und Erlösung des Bedrückers betet. Die Liebe muss sich auch in diesem Fall zum *Gebet um die ewige Erlösung* dieses anderen durchschlagen, der das Leben und

die Liebe ... zutode gerichtet hat, so dass er die Ehe und Familie in ein einziges Schreckbild umwandelt hat.

So ist der Inhalt des Gebetes „Vater unser“:

„... Vater ... und vergib uns unsere Schuld, wie auch wir unsern Schuldnern vergeben haben ...“ (Mt 6,12: im Originaltext – griech., wird hier von schon stattgewordener Vergebung der Schulden unseren Schuldnern gesprochen).

Jesus fügt noch zu den Worten des „Vater-Unser-Gebetes“ die Erklärung hinzu:

„Wenn ihr nämlich den Menschen ihre Verfehlungen vergibt, wird euer himmlischer Vater auch euch vergeben. Wenn ihr aber den Menschen *nicht vergibt*, dann wird euer Vater auch euere Verfehlungen *nicht vergeben*“ (Mt 6,14f.).

* * *

Verzankte-zerstrittene Ehe und die Kinder

Eine weitere Bemerkung gilt für die Kinder der betreffenden Ehe. Die benachteiligte Seite in Ehe (*der Mann – bzw. die Frau*) darf um keinen Preis zulassen, dass der *Benachteiligte* in Ehe und Familie (*der Vater, oder die Mutter*) in Augen der Kinder als der ‘Schuldige’ dargestellt wird, den es also zu *hassen gilt*. Die Frage der *zerstörten Ehe* ist Frage zwischen Mann und Frau, *nicht* aber zwischen ihnen und ihren Kindern. Die Kinder wünschen sowohl die Mutter, wie den Vater zu haben. Die benachteiligte Seite (*Mann, oder Frau*) soll alles tun, dass der Benachteiligte in der Ehe-Familie in Augen der Kinder immer nur in *positivem Licht* gestellt wird. Im schlimmsten Fall soll sie die Kinder *beharrlich* zum *herzensvollen, voller Wohlwollen und verzeihender Liebe* Gebet für diesen Ungerechten ermutigen. Dass sich einmal doch die *ganze Familie* im „Haus des Vaters“ findet. Denn Gott, der in Jesus Christus *ausnahmslos alle* erlöst hat, wünscht – nicht zum Scherz, dass *niemand in Verdammung geht*, sondern dass alle Schafe in selber Herde finden – *unter demselben Hirten*, der „*sein*“ Leben hingegeben hat als Lösegeld für die Sünden sowohl der Schafe, wie der Böcke (vgl. Joh 10,1-18; Mt 20,28; 1 Joh 2,2).

* * *

‘Rache’ ... auf dem Weg des Evangeliums

Die eigenen ‘Rechte’ und Ansprüche dürfen und sollen erhoben werden – allerdings immer nur im Geist des Evangeliums Jesu Christi. Das heißt, dass im Herzen die Haltung der Vergebung und des Wohlwollens – dieses erlösenden Wohlwollens (= *Himmel; Verzeihung der Sünden, Erlösung*) selbst dem größten Feind und Schädigen gegenüber unterhalten wird. Diesen allen, die uns zugrunde gerichtet haben, soll genau dieselbe Erlösung kraft der Verdienste des Sohnes Gottes am Kreuz gewünscht werden, die auch wir sie für uns selbst erlangen möchten.

Diese Voraussetzung ist *unumgänglich*, um irgendwelche Gabe Gottes erlangen zu können, u.a. die Verzeihung der eigenen im Leben begangenen Sünden. Sollte es die Verzeihung und das wohlwollende Gebet in Anliegen der Benachteiligter nicht geben, wäre es gleichbedeutend mit aufgerichteter Blockade, die die Besenkung mit irgendwelcher Gnade von Gottes Barmherzigkeit vereitelte. Solche Blockade würde Gott seine ‘Hände’

binden, so das Er unmöglich mit Barmherzigkeit beschenken könnte, noch die Vergebung der Sünden diesem gewähren dürfte, der ungerecht behandelt wurde, allerdings er verzeiht dem Bedrucker nicht, noch wünscht er ihm das Erlangen der Erlösung.

Es wird hier ermutigt, zumindest die zwei kleinen Gebetchen der 'Barmherzigkeit' zu benutzen, die von unserer Homepage erreicht werden können [s. den Link: PORTAL-Seite, Link unter dem dritten Oval mit zwei Kindern von der Mission auf den Philippinen]:

<http://lp33.de/strona-lp33/ind19.htm#mlt>

1) *Tägliches Sich Anvertrauen an Gottes Barmherzigkeit* (= 3 Sätze: zu beten am besten mit Kindern zusammen).

2) Ein wenig weiter, ebenda, in 2 Sätzen: das „*Gebet der Vergebung*“ – ebenfalls auswendig, und es immer wieder im Laufe des Tages in eigenes Gebet und das Gebet zusammen mit Kindern einflechten:

* * *

Tägliches Sich Anvertrauen an Gottes Barmherzigkeit:

„Barmherziger Jesus, ich vertraue (*wir vertrauen*) auf Dich!
 Ich vertraue mich (*wir vertrauen uns*) Dir an: im Leben, im Sterben, und nach dem Tod!
 Maria, nimm mich an (*nimm uns an*) – mit Deinem Sohn, und dem Heiligen Josef!“

Gebet der Vergebung::

Jesus und Maria, ich verzeihe von Herzen (*diesem/ dieser ... diesem ... und ...*) allen, die mir irgendein Übel zugefügt haben!
 Ich will darauf nicht mehr zurückkommen: weder in Gedanken, noch mit Worten, es sei denn durch Verzeihen“!

*

* * *

Inhaltsverzeichnis

Ein paar einführende Bemerkungen	1
Heruntergeladen von diesem Artikel – allgemein:	1
Zivile Ehescheidung – Interzise (Besitzum-Absonderung) und kirchliche Trauung	4
Allgemeine Haltung einer Person, die Jesus Christus bekennt	5
Verzankte-zerstrittene Ehe und die Kinder	6
Inhaltsverzeichnis	7

* * *